

Beglaubigter Auszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Güby vom 22.10.2024

öffentlicher Teil

8.1. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem 09-FBA-13/2024 frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 22.03.2022 und aufgrund des Urteils vom Bundesverwaltungsgericht zum § 13 b BauGB am 12.09.2023 (Verfahrensumstellung) den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 25.03.2024 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 19.02.2024 im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Güby.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Bewertungsvorschläge erarbeitet.

Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Güby für das Gebiet „Baugebiet Borgwedeler Weg“ abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1027 Eingereicht am: 07.05.2024	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg- der Gemeinde Güby Verfahrensschritt: Auswertung TöB Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abteilung: IV 626 Adresse: nicht angegeben	
	Mit Schreiben vom 25.03.2024 informieren Sie über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Güby. Ziel der	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für 14 Wohnbaugrundstücke für Einzel- und Doppelhäuser. Dazu soll ein ca. 1,12 ha großes, allgemeines Wohngebiet westlich des Borgwedeler Weges ausgewiesen werden. Konkret sollen durch die Planung entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Fläche für Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Güby verfügt über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum.</p> <p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.</p> <p>In den Planunterlagen sind bereits Aussagen zu den Innenentwicklung-</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>spotenzialen und Siedlungsentwicklungspotenzialen enthalten. Hierfür hat die Gemeinde Güby eine Innen- und Siedlungsentwicklungsanalyse erstellt. Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass bis 2036 insgesamt 4-5 Wohneinheiten im Innenbereich auf Innenentwicklungspotenzialflächen umgesetzt werden können. Zusätzlich wurden mögliche Alternativflächen betrachtet. Die zur Planung vorgelegte Fläche wird in der Innenbereichs- und Siedlungsentwicklungsanalyse als Fläche E1 identifiziert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Fläche am besten für eine Wohnbebauung geeignet ist.</p> <p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Güby betrug am 31.12.2020 288 Wohneinheiten. Im Jahr 2022 wurden in der Baufertigstellungsstatistik 5 anrechenbare Wohneinheiten ermittelt. Abzüglich der fünf im Innenbereich ermittelten umsetzbaren Wohneinheiten und der fünf Baufertigstellungen aus dem Jahr 2022 beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Güby 19 Wohneinheiten.</p> <p>Durch die Planung sollen 14 Wohnbaugrundstücke entwickelt werden. Die Landesplanung geht davon aus, dass sich die Planung in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen einfügt. Im Hinblick darauf, dass die Gemeinde Güby den ört-</p>	<p>Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>lichen Bedarf an Wohnungen decken soll, sollte Gemeinde prüfen, wie sie Zweitwohnungen ausschließen kann und außerdem durch die Bildung von Erschließungsabschnitten eine zeitliche Verteilung der Bedarfsdeckung über den Planungszeitraum bis 2036 sicherstellen kann.</p> <p>Seitens der Landesplanung wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>ID: 1025</p> <p>Eingereicht am: 03.05.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	
	<p>Zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Güby haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1024</p> <p>Eingereicht am: 03.05.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.</p> <p>Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV RD-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1008</p> <p>Eingereicht</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 03.05.2024	Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: keine Abteilung Adresse: nicht angegeben	
	<p>Seitens der unteren Wasserbehörde-Abwasser bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber dem o.g. Vorhaben.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Hinweise:</p> <p>Bei der Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz gemäß ARW-1 ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potentiell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und insbesondere Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass das im B-Plan 9 anfallende Niederschlagswasser der privaten Grundstücke und Straßenflächen nicht versickert werden kann. Dementsprechend sind Maßnahmen/ Randbedingungen im B-Plan festzulegen, welche geeignet sind die Verdunstungsrate zu erhöhen und/oder den Abfluss zu verzögern (GRZ, Gründächer, Anpflanzungen, Regenwasserspeicher, Verminderung des Oberflächenabflusses von zu befestigten Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss, Retentionsräume zur hydraulischen Entlastung). Im Rahmen der Erschließung ist darauf zu achten, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden. Das ARW-1 ist vor Rechtskrafterlangung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>Erfolgt die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Regenwasserkanalisation der Gemeinde ist eine An-</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Regenwasser wird gesammelt, in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und dann gedrosselt in die Vorflut des Wasser- und Bodenverbandes Haddeby eingeleitet. Zudem werden im Bebauungsplan weitergehende Festsetzungen zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz berücksichtigt. Das A-RW 1 wird vor Rechtskrafterlangung der unteren Wasserbehörde vorgelegt.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	schlussgenehmigung erforderlich. In der Genehmigung wird festgelegt welche Mengen pro Zeiteinheit abgenommen werden und wo die Behandlung des anfallenden Niederschlagwassers von Straßenflächen zu erfolgen hat.	
ID: 1003 Eingereicht am: 03.05.2024	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: Keine Abteilung Adresse: nicht angegeben	Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen • Sichtdreiecke sind freizuhalten • Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen
ID: 1012 Eingereicht am: 03.05.2024	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 2.2 - Umwelt Adresse: nicht angegeben	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
	Stellungnahme der UWB - Gewässeraufsicht - zu dem ge-	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>planten B-Plan:</p> <p>Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft das verrohrte Verbandsgewässer "X" des WBV Haddeby. Dieses Gewässer wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>Gemäß Satzung des WBV Haddeby ist der Bereich beidseitig der Rohrleitungsachse in einem Abstand von 6 Meter zuzüglich der Tiefenlage der Rohrleitung, die über 1,5 Meter Tiefe hinausgeht, von jeglicher Bebauung frei zu halten.</p> <p>Abweichungen von den Satzungsrechtlichen Abstandregeln bedürfen der Zustimmung des WBV Haddeby. Eine Überbauung der Leitung ist nicht zulässig.</p>	<p>und im weiteren Verfahren beachtet. Das verrohrte Verbandsgewässer des WBV Haddeby liegt einschließlich der satzungsrechtlichen Abstandsflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Darstellung des Digitalen Anlagenverzeichnisses sind diesbezüglich ungenau.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1014</p> <p>Eingereicht am: 03.05.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	<p>Im Kapitel 3.9 zur Begründung</p> <p>Zum Punkt "Immissionsschutz" fehlen Aussagen / Abschätzungen über den von der B76 ausgehenden Verkehrslärm.</p>
<p>ID: 1016</p> <p>Eingereicht am: 03.05.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Umweltprüfung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Nach Paragraf 1a Absatz 2 Baugesetzbuch soll mit „Grund und Boden [...] schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Aussagen über den von der B 76 ausgehenden Verkehrslärm werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>gen, wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt (Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (landsh.de)).</p> <p>Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich in seiner Gliederung an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Er führt mit einer Übersicht ein, in der die Gründe für den Bodenschutz erläutert.</p> <p>Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 04/2024) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten),</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.</p> <p><u>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:</u></p> <p>Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).</p>	
<p>ID: 1023</p> <p>Eingereicht am: 03.05.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Hinsichtlich der geltend gemachten Alternativenprüfung wird auf die Ausführungen zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen. Der Anteil der bebaubaren Flächen ist geringer als in der Studie dargestellt, weil z.T. forst- und naturschutzrechtliche Kriterien unzureichend einbezogen wurden. Warum trotz einer erheblichen Bautätigkeit in der jüngeren Vergangenheit die einzige mit vertretbarem Aufwand bebaubare Fläche derzeit erschlossen werden soll, sollte näher begründet werden.</p> <p>Die rd. 1,2 ha große Planung liegt zwischen einem bestehenden Wohngebiet und dem Golfplatz. Die umgebenden Knicks, die entwidmet werden sollen, weisen einen hohen Anteil an Schlehen auf. Das ist eine Gehölzart, die sich durch Ausläufer entwickelt.</p> <p>Es sind die Kompensationen für die Knickdurchbrüche, die Knickentwidmung sowie die Bodenversiegelung im weiteren Verfahren zu nachzuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet. Die Alternativenprüfung wurde geringfügig ergänzt, im Ergebnis jedoch nicht verändert.</p> <p>Der Gemeinde liegen fortlaufend Anfragen nach Wohnbaugrundstücken vor, die überwiegend aus der örtlichen Bevölkerung kommen. Für diese Menschen möchte die Gemeinde ein Angebot schaffen, in der Gemeinde bleiben zu können.</p> <p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>ID: M1026</p> <p>Eingereicht am: 18.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Guby</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung TöB</p> <p>Institution: Landesamt für Energie Geologie und Bergbau</p> <p>Abteilung: LBEG</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen</p> <p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>ID: 1022</p> <p>Eingereicht am: 29.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung: Zentrale Kiel</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1021</p> <p>Eingereicht am: 29.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH</p> <p>Abteilung: Kundenservice</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	<p>Da in dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Güby die für eine reibungslose Durchführung der Müllabfuhr maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften beachtet wurden, haben wir, bei Einhaltung der Mindestmaße, keine Einwendungen oder Anregungen zum geplanten Bebauungsplan.</p> <p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1017</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Eingereicht am: 29.04.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Ines Al-Kershi Abteilung: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Adresse: nicht angegeben	
	Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: 1018 Eingereicht am: 26.04.2024	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Amt Schlei-Ostsee Abteilung: Bauen und Umwelt Adresse: nicht angegeben	
	Die Gemeinde Kosel erhebt keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: 1013 Eingereicht am: 17.04.2024	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: SHNG Netzcenter Süderbrarup Abteilung: Netzcenter Süderbrarup Adresse: nicht angegeben	
	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com Auskunft über die von uns verlegten	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Leitungen bekommen Sie ab jetzt online in unserem Planauskunftportal über unsere Website www.sh-netz.com.</p> <p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, bitten wir um rechtzeitige Nennung des Erschließungsträgers.</p> <p>Weiterhin möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegeleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren. Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p> <p>Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr. 9 wird eventuell ein Stationsstandort benötigt, dieser ist in ihrer Planung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen.</p> <p>Wir schlagen vor, dieses Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, beantragen.</p> <p>Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.</p>	
<p>ID: 1011</p> <p>Eingereicht am: 16.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H.</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	
	<p>Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1010</p> <p>Eingereicht am: 15.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Amt Schlei-Ostsee</p> <p>Abteilung: Bauen und Umwelt</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	
	<p>Die Nachbargemeinden Fleckeby und Hummelfeld erheben keine Anregungen und Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1005</p> <p>Eingereicht am: 09.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen</p> <p>Abteilung: Verbandsingenieur</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
<p>ID: 1006</p> <p>Eingereicht am: 05.04.2024</p>	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH</p> <p>Abteilung: Koordination und Vollzug</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
ID: M1009 Eingereicht am: 04.04.2024	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Amt Haddeby Abteilung: Bauwesen Adresse:	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
	Von Seiten der Gemeinden Borgwedel und Geltorf bestehen gegen keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung.	
ID: 1004 Eingereicht am: 26.03.2024	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH Abteilung: Deutsche Telekom Technik Nord, PTI 11 Adresse: nicht angegeben	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	
ID: 1001 Eingereicht	Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg-der Gemeinde Güby Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
am: 25.03.2024	<p>Institution: Dataport</p> <p>Abteilung: Keine Abteilung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	
	<p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>
ID: 1000	<p>Verfahrensname: Bebauungsplan Nr. 9 -Baugebiet am Borgwedeler Weg- der Gemeinde Güby</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt</p> <p>Abteilung: Sachbereich 34</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p>	
Eingereicht am: 25.03.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit teile ich mit, dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt nicht berührt werden.</p> <p>Daher werden aus hiesiger Sicht keine Einwände hervorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p>

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung
11	10	9	0	0

Befangen Jöns, Silke

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 23.10.2024

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Godber Peters